

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 140/10 B

L 12 AL 82/07 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 17 AL 168/06 (SG Bremen)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 11. Januar 2011 durch
die Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie die Richter
Dr. L e i t h e r e r und Dr. F i c h t e
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 22. September 2010
wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Beteiligten streiten über den Eintritt einer Sperrzeit von 12 Wochen wegen Arbeitsaufgabe sowie das entsprechende Ruhen des Anspruchs auf Arbeitslosengeld und eine Minderung der Anspruchsdauer um 240 Tage. Das Sozialgericht Bremen hat die Klage mit Gerichtsbescheid vom 18.4.2007 abgewiesen. Die hiergegen eingelegte Berufung des Klägers hat das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen mit Urteil vom 22.9.2010 zurückgewiesen. Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger mit einem am 27.10.2010 beim Bundessozialgericht (BSG) durch Telefax eingegangenen Schriftsatz seiner Prozessbevollmächtigten vom selben Tag Beschwerde eingelegt und zugleich beantragt, die Beschwerdebegründungsfrist um einen Monat zu verlängern.
- 2 Die Beschwerdebegründungsfrist ist antragsgemäß bis zum 28.12.2010 verlängert worden.
- 3 Das Rechtsmittel muss in entsprechender Anwendung des § 169 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig verworfen werden (*§ 160a Abs 2 Satz 1 und 2, Abs 4 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>*), da die Beschwerde bis zum Ablauf der vorbezeichneten Frist nicht durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten (*§ 73 Abs 4 SGG*) begründet worden ist. Die durch den Kläger selbst verfasste und am 28.12.2010 beim BSG durch Telefax eingegangene Begründung vom 27.12.2010 ist deshalb unbeachtlich.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

